

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 05/09

Bozen, den 14.05.2009

Die aufgeschobene Entstehung der MwSt. (sog. „Iva per cassa“)

Durch den Art. 7 des Gesetzesdekretes 185/2008 und die Veröffentlichung desselben im Amtsblatt der Republik am 27.04.2009 sind die Bestimmungen zur aufgeschobenen Entstehung der Mehrwertsteuer in Kraft getreten und können ab dem 28.04.2009 angewandt werden. Weitere Erklärungen und Ausführungen hat die Agentur der Einnahmen im Rundschreiben Nr. 20 vom 30.04.09 veröffentlicht.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet diese neue Möglichkeit, dass der **Verkäufer bzw. Leistungserbringer die MwSt. auf die laut der neuen Bestimmung ausgestellten Rechnungen erst nach erfolgter Zahlung der Rechnung entrichten muss. Analog dazu kann der Kunde die MwSt. dieser Rechnungen erst nach der Zahlung derselben in Abzug bringen.**

Bevor auf die neuen Bestimmungen eingegangen wird, muss festgehalten werden, dass die Möglichkeit des Aufschubs der MwSt.-Schuld bisher auf Grund des Art. 6, Abs. 5 DPR 633/72 einzig für die Verkäufe und Leistungen gegenüber dem Staat, den öffentlichen Körperschaften und anderer Subjekte laut Abs. 5 Art. 6 DPR 633/72 möglich war und immer noch ist.

Diese neuen Bestimmungen betreffen bzw. verändern in keinster Weise die ob genannte Bestimmungen, sondern weiten deren Anwendung auf eine Mehrzahl von Steuerpflichtigen aus.

1.1 Betroffene Subjekte

Der neue Mechanismus des Aufschubs der MwSt.-Schuld kann **nur von folgenden Subjekten in Anspruch genommen** werden:

- passive MwSt.-Subjekte, welche eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und
- im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 200.000 € Umsatz getätigt haben oder
- im Falle des Tätigkeitsbeginnes einen Umsatz von unter 200.000 € erwarten.

Der Aufschub der MwSt.-Schuld kann also von Unternehmern oder Freiberuflern mit einem Vorjahresumsatz von unter 200.000 € in Anspruch genommen werden.

Unverändert bleibt die Möglichkeit für alle passiven MwSt.-Subjekte, Rechnungen mit Aufschub der MwSt.-Schuld für Verkäufe oder Leistungen zu Gunsten des Staates, öffentlicher Körperschaften und anderer Subjekte laut Art. 6, Abs. 5 DPR 633/72 auszustellen.

1.2 Ausgeschlossene Subjekte

Von der Begünstigung ausgenommen bleiben folgende Geschäftsfälle:

- Verkäufe oder Leistungen zu Gunsten von Subjekten ohne MwSt.-Nummer (z.B. Private);
- Verkäufe oder Leistungen welche nicht im Rahmen unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit ausgeführt werden;
- Verkäufe oder Leistungen zu Gunsten von Subjekten welche spezielle MwSt.-Abrechnungsverfahren anwenden (z.B. Reiseagenturen, Margenbesteuerung, Einphasenbesteuerung bei Verlagen und Zeitschriften);
- Verkäufe oder Leistungen zu Gunsten von Käufern bzw. Auftraggebern welche die MwSt. im „reverse charge“ Verfahren entrichten;
- Innergemeinschaftliche Lieferungen oder Dienstleistungen und Exporte.

1.3 Ausstellen der Rechnungen

Um in den Genuss des Aufschubs der MwSt.-Schuld zu gelangen, muss auf der Rechnung angegeben werden, dass es sich um eine Rechnung handelt, die mit Aufschub der MwSt.-Schuld ausgestellt wurde.

Dies hat zur Folge, dass **die Rechnungen mit Aufschub der MwSt.-Schuld mit der Anmerkung „Umsatz mit aufgeschobenem Steueranspruch laut Art. 7 DL Nr. 185/08“, auf italienisch „operazione con imposta a esigibilità differita ai sensi dell’art. 7 D.L. n. 185/08“, versehen werden müssen.**

Die Wahl des Aufschubs der MwSt.-Schuld kann für jede ausgestellte Rechnung einzeln vorgenommen werden mit dem Vorteil, dass nur ausgewählte Rechnungen unter diese Begünstigung fallen (z.B. Rechnungen an bekanntlich säumige Kunden), jedoch mit dem Nachteil, dass die buchhalterische und steuerliche Verwaltung der Rechnungen verkompliziert wird.

Die Begünstigung des Aufschubs der MwSt.-Schuld verfällt in dem Moment, in dem die Umsatzgrenze von 200.000 € überschritten wird, mit der Folge, dass es, ab dem Tag des Überschreitens der Umsatzgrenze, nicht mehr möglich ist, solche Rechnungen auszustellen. Die vorher bereits ausgestellten Rechnungen sind jedoch von der Überschreitung der Umsatzgrenze nicht betroffen und deren MwSt. ist weiterhin erst bei Zahlung derselben zu entrichten.

1.4 Entstehung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

Die MwSt.-Schuld für den Verkäufer bzw. Leistungserbringer entsteht erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung durch den Kunden.

Für den Verkäufer bzw. Leistungserbringer zählt der Geschäftsfall zum MwSt.-Umsatz der Steuerperiode, in welcher die Rechnung ausgestellt wird, unabhängig vom Inkasso derselben. Diese Umsätze werden auch zur Berechnung des sog. Pro-rata herangezogen.

Der Käufer bzw. Leistungsempfänger kann die MwSt. einer laut den neuen Bestimmungen ausgestellten Rechnung erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung derselben in Abzug bringen. Im Falle von Teilzahlungen kann nur die der Teilzahlung entsprechende MwSt. in Abzug gebracht werden.

Die MwSt. ist in jedem Fall geschuldet, sofern die Rechnung nicht innerhalb eines Jahres nach Leistungserbringung bzw. Verkauf bezahlt wurde, d.h. der Aufschub der MwSt.-Schuld nur bis zu einem Jahr vorgenommen werden, mit Ausnahme von Verkäufen bzw. Leistungen an Kunden welche sich in

einem Konkursverfahren befinden. **Dabei ist nicht unbedingt das Rechnungsdatum ausschlaggebend, sondern das Datum der Leistungserbringung, bei verzögerter Rechnungsstellung ist also eventuell auf das Datum der Lieferung zu achten.**

Wird die Rechnung also nicht innerhalb eines Jahres bezahlt, so ist die MwSt. in jenem Monat oder Trimester fällig in welchem die Jahresfrist überschritten wird.

1.5 Anwendungsschwierigkeiten

Eine erste Umständlichkeit der Anwendung ist durch die ständige Kontrolle der Umsatzgrenze von 200.000 € gegeben, da nach dem Überschreiten dieser Grenze keine Rechnung mit Aufschub der MwSt.-Schuld mehr ausgestellt werden kann.

Eine weitere Anwendungsschwierigkeit entsteht aus der Tatsache, dass der Verkäufer bzw. Leistungsersteller erst dann MwSt.-Schuldner wird, sobald die ausgestellte Rechnung bezahlt wurde. Dies macht eine konstante Überwachung der Zahlungseingänge unumgänglich um die genaue monatliche oder trimestrale MwSt.-Schuld ermitteln zu können. Diese neue Notwendigkeit ist speziell für Unternehmer oder Freiberufler in einfacher Buchhaltung aufwendig bzw. gewöhnungsbedürftig, da diese bisher den Zahlungszeitpunkt der Rechnungen nicht überwachen mussten und diesen somit auch nicht dem Steuerberater mitteilen mussten.¹

Verwirrung kann auch die Tatsache hervorrufen, dass die Jahresfrist nicht auf das Rechnungsdatum berechnet wird, sondern auf das Datum, mit welchem die Leistung erbracht wurde (z.B. Datum des Lieferscheins, Datum des Abschlusses der Leistung).

Es gibt drei Zeitpunkte, welche überwacht werden müssen:

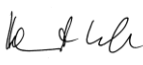
- Das Datum mit welchem eine Leistung oder ein Verkauf als erbracht gilt (in der Regel der Zeitpunkt der Lieferung oder der Zeitpunkt der Zahlung der Leistung);
- Das Datum, mit welchem die Jahresfrist des MwSt.-Aufschubs verfällt;
- Das Datum mit welchem die Rechnung bezahlt wird.

Auch die Tatsache, dass die neue Bestimmung selektiv pro Rechnung angewandt werden kann, erhöht die Komplexität der Führung der Buchhaltung und der mehrwertsteuerlichen Abrechnung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



¹ Die Ausnahme waren bisher nur die Freiberufler, welche die Zahlungseingänge und -ausgänge wegen der Besteuerung aufgrund des Kassaprinzips überwachen mussten und immer noch müssen.